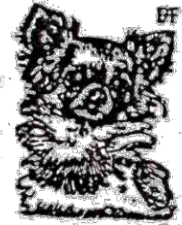




Chihuahua-Klub Deutschland e.V.



Gegründet 1981 • Sitz Frankfurt/Main



Zuchtordnung

Stand: Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Zuchtrecht**
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
- 3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle**
 - 3.1 Zuchtleitung
 - 3.2 Zuchtwarte
- 4. Zucht**
 - 4.1 Zucht Voraussetzung
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere
 - 4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.5 Schutzfrist bis zum nächsten Wurf
 - 4.1.6 Inzestzucht
 - 4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde
 - 4.3 Verwendung von Auslandsrüden
- 5. Zwingernamen und Zwingernamenschutz**
 - 5.1 Bedeutung
 - 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 5.3 Geltung des Zwingernamens
- 6. Deckakt**
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckbuch
 - 6.1.3 Deckmeldung
 - 6.1.4 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
- 7. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen**
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer
 - 7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.5 Wurfabnahme
- 8. Zuchtbuch**
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch
 - 8.3 Eintragungssperre
 - 8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher
- 9. Ahnentafeln**
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 9.3 Besitzrecht
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 9.5 Auslandsanerkennung
 - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 9.7 Eigentumswechsel

- 10. Register**
 - 11. Zuchtgebühren**
 - 12. Verstöße**
 - 13. Schlussbestimmungen**
- Anhänge und Anlagen

1. Allgemeines

Zweck des Chihuahua-Klub Deutschland e.V. (CKD e.V.) ist die Reinzucht von Chihuahuas in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer Gesundheit, ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens nach dem bei der FCI niedergelegten jeweils gültigen Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom CKD e.V. erfasst bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. (1)

Das internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des CKD e.V. verbindlich.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der **vorherigen** Zustimmung der Zuchtleitung (2). Daher ist dem Zuchtbuchführer rechtzeitig **vor** dem Deckakt ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Eigentümer der Hündin und dem Züchter/Züchterin über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin (3) sollte mindestens acht Tage vor dem errechneten, voraussichtlichen Wurftag bis zur Wurfabnahme in der Zuchtstätte des Mieters sein.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des CKD e.V. gesperrt sind, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtbuchführer und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CKD e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Der Zuchtbuchführer ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und soweit erforderlich deren Bekämpfung zu veranlassen. Die Zuchtleitung kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

Bei Zweifeln an der Elternschaft der Zuchttiere kann der Zuchtbuchführer ein serologisches Gutachten verlangen. Sollten sich die Zweifel bestätigen, trägt der Züchter die Kosten, anderenfalls der Klub.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Erkenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig. Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des CDK e.V. vom Vorstand ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischen Erfahrung (mind. drei Würfe) die vom CKD e.V. festgesetzten Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung sowie hinreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat. Die Zuchtwarte sind gehalten an den Zuchtwartschulungen des VDH teilzunehmen.

Wurfabnahmen

Die Wurfabnahmen müssen zwischen der 10. und 14. Woche liegen. In Absprache des Zuchtleiters oder des Zuchtbuchamtes ist eine Ausnahme möglich

4.Zucht

4.1 Zucht Voraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Chihuahua gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln bzw. Registrierbescheinigungen und alle anderen Voraussetzungen für die Zucht haben.

Die Voraussetzungen sind:

- nationaler (alt), oder internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- gute Kondition, Konstitution und Gesundheit der Zuchttiere,
- die Bestätigung, dass die Forderungen des CKD e.V., hinsichtlich der Freiheit, der Tiere von erblichen Defekten, erfüllt sind,
- Genehmigung der Veterinärbehörde gem. Tierschutzgesetz § 11, Absatz 1, Nr. 3a, (4) bei Haltung von 3 und mehr Zuchthündinnen.
- sehr gute, dem Chihuahua angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde (5),
- bei Erstzüchtern oder vorausgegangenen Beanstandungen vor beabsichtigter Paarung eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Chihuahuas angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind (vergleiche Mindesthaltungsbedingungen des VDH).
- die bestandene Zuchtzulassungsprüfung

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen.

Die Zuchtzulassung darf nur von Personen erteilt oder verweigert werden, die im Besitz eines gültigen VDH-Zuchtrichter-Ausweises für Chihuahua oder in die Richterliste des Dachverbandes ihres Heimatlandes eingetragen sind.

Vor der Zuchtzulassung müssen alle Tiere, die in der Zucht eingesetzt werden sollen den Nachweis des "**Luxationsgrades**" erbringen. Zugelassen für die Zucht sind: 0/0; 1/0; 0/1 oder 1/1. Alle anderen Grade sind von der Zucht ausgeschlossen. **Es muss mindestens ein Paarungspartner 0/0 sein. Bei einer geduldeten Fontanelle von kleiner als 8mm muss der Paarungspartner eine vollständig geschlossene Fontanelle haben.**

Anzustreben ist ein vollzahniges **Scherengebiss** mit 6/6 Inzisivi. Es müssen insgesamt **mindestens 10 Inzisivi** vorhanden sein. Bei Hunden, die weniger als 6/6 Inzisivi besitzen, muss der Zuchtpartner 6/6 Inzisivi besitzen. Ein Zangengebiss ist zur Zucht zugelassen; alle anderen Gebissstellungen sind zuchtausschließend.

Mindestgewicht bei allen Zuchttieren beträgt **2000 g**. Eine vollständig geschlossene Fontanelle ist anzustreben.

Zur Zucht zugelassen sind alle Tiere, die auf Ausstellungen (vom CKD geschützten Zuchtschauen) die entsprechenden Formwertnoten erhalten haben, sowie alle sonstigen Anforderungen gem. Zuchtordnung erfüllen.

Für Hündinnen 1x mindestens der Formwert "Sehr gut" (SG) + **eine erfolgreiche ZYP-Bewertung im Rahmen einer Ausstellung, wobei mindestens eins von beiden in der Zwischen- oder Offenen-Klasse erbracht werden muss.**

Das heißt: zu der ZYP-Bewertung müssen 2 Ausstellungen mit mindestens den Formwertnoten 2x „Sehr gut“ erfolgen.

Ebenso für Rüden 2x der Formwert "Sehr gut" (SG), wobei **eine** der Bewertung in der Zwischen- oder Offenen Wettbewerbsklasse erbracht werden muss.

Die Teilnahme an einer Zuchtzulassungsprüfung ist ab einem Alter von 12 Monaten möglich. Die bestandene ZYP unter dieser Voraussetzung ist nicht mit der endgültigen Zuchtzulassung gleichzusetzen. Diese wird erst nach bestandener ZYP und Nachweis aller anderer zur Zucht verlangten Parameter (Mindestalter, Patellaluxations-Attest) mit Eintrag in die Ahnentafeln erteilt.

Chihuahuas die aus dem Ausland bezogen werden, müssen einen Merletest vorlegen der in Deutschland durch ein zulässiges Labor erstellt wurde.

Die Zuchtzulassung muss vor der Verpaarung der Tiere auf der jeweiligen Ahnentafel eingetragen sein.

Für den Anspruch **Körzucht** werden nur Bewertungen ab der Zwischenklasse zugelassen.

Rüden und Hündinnen benötigen dazu in. og. Klassen 2 x eine V-Bewertung.

4.1.3 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: 15 Monate beim 1. Deckakt. Nach Vollendung des 8. Lebensjahres dürfen Hündinnen nicht mehr belegt werden.

Rüden:

15 Monate beim 1. Deckakt, unbegrenzt

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Rüde ab dem 12. Lebensmonat mit 1 x sehr gut (Ausstellungsbewertung im CKD) vorläufig in der Zucht eingesetzt werden kann, er muss jedoch nach Erreichen des Lebensalters von 15 Monaten **vor** erneutem Deckeinsatz eine „sehr gut“-Bewertung in der Zwischen- oder offenen

Wettbewerbsklasse (Ausstellung im CKD) nachweisen können.

Hinsichtlich der genetischen Streuung in der Chihuahua-Zucht, ist auf die Anzahl der Deckakte eines Rüden zu achten, daher behält sich die Zuchtleitung eine Begrenzung der Deckakte einzelner Rüden vor.

4.1.4 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen **pro Kalenderjahr einen Wurf haben. Stichtag ist der Wurfstag.** Nach 5 Würfen ist die Hündin einem Zuchtwart zur Überprüfung vorzustellen. Er kann, wenn die Hündin sich in einer sehr guten Verfassung befindet, die Hündin für einen 6. Wurf zulassen.

4.1.5 Schutzfrist bis zum nächsten Wurf

Hat die Hündin **mehr als 5 Welpen geboren und aufgezogen** darf sie **frühestens nach 18 Monaten** wieder belegt werden. **Stichtag ist der Wurfstag.** Ein Kaiserschnitt ist auf der Ahnentafel zu vermerken und die Hündin darf frühestens nach **12 Monaten** wieder belegt werden.

Nach zwei Schnittgeburten ist die Hündin von der Zucht ausgeschlossen.

4.1.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (6) sind die Ausnahme und nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtleitung gestattet.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Vergleiche hierzu § 4, Absatz 3.2.3 VDH-ZO und den FCI Chihuahua-Standard 286. Von der Zucht ausgeschlossen sind: Extremer Apfelkopf, Spaltschädel (fühlbar offene Fontanelle).

Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen nicht zur Zucht zugelassener Hunde erhalten einen entsprechenden Vermerk.

4.3 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die im CKD geforderten Voraussetzungen, insbesondere bzgl. des Nachweises über die geschlossene Fontanelle, des Luxationsgrades und des Mindestgewichtes von 2 kg. Die Nachweise sind dem Zuchtbuchführer VOR der Belegung der Hündin vorzulegen.

5 Zwingernamen: Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird beim CKD e.V. (Zuchtbuchführer) beantragt und von der FCI bzw. dem VDH vergeben.

Im Antrag auf Zwingernamenschutz sind **drei** Namen vorzuschlagen; der gewünschte ist besonders zu kennzeichnen. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Vor Belegung einer Hündin muss die Zuchtstätte vom zuständigen Zuchtwart oder dem Zuchtbuchführer besichtigt werden; das Gleiche gilt bei Wohnungswechsel oder 3-jähriger Zuchtpause.

Der Zwingername soll nicht länger als 23 Zeichen (Buchstaben, Satzzeichen und Leertasten) inklusive des FCI-Symbols sein; die Namen der Hunde sollen nicht länger als 24 Buchstaben sein, menschliche Rufnamen sowie Namen von VIP`s sind zu vermeiden. Zwingernamen, die im Geltungsbereich der FCI oder des VDH geschützt sind, dürfen nur für Hunde benutzt werden, die der Wurfkontrolle eines VDH-Vereins unterliegen.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden. Dieser Verzicht wird an den VDH weitergeleitet.

5.3 Erlöschen des Zwingernamens

Der Zwingernamensschutz erlischt beim Tod des Züchters, sofern der Erbe nicht die Übertragung des Zwingernamens auf sich schriftlich beantragt, sowie beim Ausscheiden eines Züchters aus dem CKD e.V. Zwingernamen werden bis zu 15 Jahre nach dem Tod des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens mit Nachweis der Berechtigung noch beantragen.

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter eingetragen ist (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen soll.

Bildet sich eine geschützte Zwingergemeinschaft aus zwei geschützten Zwingern, so muss ein Partner der neuen Zwingergemeinschaft den Zwinger federführend vertreten.

Die nicht mehr benutzten Zwingernamen werden gelöscht. Die einzelnen Partner können bei einer eventuellen späteren Trennung keinen neuen FCI-Zwingernamenschutz beantragen. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen

Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes bei seinem Rassehund-Zuchtverein einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beiname ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg ist im CKD e.V. nicht möglich. Haben mehrere Personen Eigentumsrechte am Rüden bzw. der Hündin, kann das Zuchtrecht von einem der Eigentümer nur dann verantwortlich ausgeübt werden, wenn keine Zwingergemeinschaft besteht. In solchen Fällen darf nur ein einziger Zwingername geführt werden, unabhängig von der Mitgliedschaft in verschiedenen Rassehund-Zuchtvereinen des In- oder Auslandes.

Züchtet ein Züchter in verschiedenen Rassehund-Zuchtvereinen der FCI oder des VDH diverse Rassen, so darf er nur den für ihn geschützten Namen für alle in seinem Zwinger gezüchteten Hunde benutzen. Es ist jeweils beim 1. Wurf einer Rasse mit dem Buchstaben „A“ zu beginnen.

Acht Wochen vor dem ersten beabsichtigten Deckakt, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren sind durch dem zuständigen Zuchtwart die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des CKD e.V. (sh. 4.1.1) zu überprüfen. Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtbuchführer durch den Zuchtwart formlos zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, jede Namens- und Anschriftenänderung dem Zuchtbuchamt und der Geschäftsstelle des CKD e.V. unverzüglich mitzuteilen.

6 Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über die Gültigkeit dieser Bestimmungen oder Änderungen selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot (9) belegt werden.

Halter von Zuchrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung (Deckschein) zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne der Ziffer 6 ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des CKD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.4 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des CKD e.V. erfüllen. Die Festsetzung des Deckgeldes und dessen Zahlung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer.

6.1.5 Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind beispielhaft aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung Deckrüden, Teil 2 ersichtlich. Das Deckbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Der zuständige Zuchtwart und die Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

6.1.6 Deckmeldung

Der Halter des Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckmeldung, die der Züchter an den Zuchtbuchführer **innerhalb von acht Tagen** zu übersenden hat. Als Deckdatum gilt das Datum des 1. Decktages.

6.1.7 Künstliche Besamung

Innerhalb der Bundesrepublik sowie über die Grenzen hinweg ist, nach tierärztlicher Institution und mit Genehmigung der Zuchtleitung, künstliche Besamung statthaft. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Bescheinigungen sind an den Zuchtbuchführer zu übersenden.

Soll Samen eines aktuellen Rüden zur späteren Verwendung eingefroren werden, so ist darauf zu achten, dass der Rüde den Zuchtvoraussetzungen entspricht. Dies ist vor der Samenentnahme nachzuweisen.

6.2 Pflichten des Hündinnenbesitzers

Hündinnen, die im Eigentum oder im Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CKD e.V. gesperrt ist, dürfen zur Zucht nicht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass der Deckrüde die Zuchtvoraussetzungen des CKD e.V. erfüllt.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Der zuständige Zuchtwart hat das Recht, zusammen mit dem Tierschutzbeauftragten oder dem Zuchtleiter oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied jede Zuchtstätte nach vorheriger, kurzfristiger Anmeldung, in der Zeit zwischen 9.00 und 19.00 Uhr zu besichtigen. Ihm sind alle in der Zuchtstätte befindlichen Tiere vorzustellen.

Zuchtwart und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

7 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind dem **Zuchtbuchführer** innerhalb von **acht Tagen nach dem Wurf schriftlich mitzuteilen**. Hierbei ist das Formular Meldeschein zu verwenden. Dem zuständigen Zuchtwart ist der Wurf innerhalb von 24 Stunden telefonisch anzuzeigen. Das "Leerbleiben" einer Hündin ist dem Zuchtbuchführer spätestens 8 Tage nach errechnetem Wurftermin zu melden.

7.2 Mitteilung an den Deckrüdenbesitzer

Der Züchter hat dem Deckrüdenbesitzer das Ergebnis des Wurfs innerhalb von acht Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb 8 Tage nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitzuteilen.

7.3 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Die Züchter sind verpflichtet, alle Welpen eines Wurfs (auch totgeborene) zur Eintragung zu melden. Eingetragen werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen (7).

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt der Zuchtwart oder das Zuchtbuchamt Wurfstag und Anzahl der Welpen sowie Kaiserschnittgeburt ein.

Als Geburtsdatum gilt das Datum, an dem der erste Welpen geboren wurde. Kaiserschnitte müssen im Wurfabnahmeprotokoll eingetragen werden. Der Wurfmeldung ist bei Einsendung die Original-Ahnentafel oder eine aktuelle Kopie

(Vorder- und Rückseite) der Hündin und des Rüden verpflichtend. Alle Welpen des Wurfes erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander, jeder Züchter muss mit dem Buchstaben „A“ beim 1. Wurf beginnen. Doppelnamen sind nicht erwünscht. Der Name muss seinen jeweiligen Namensträger einwandfrei identifizieren. Namensähnlichkeiten sind zu vermeiden.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung zu entwurmen.

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der geforderten Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der 10. Lebenswoche erlaubt.

Die Veräußerung und / oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird zwangsläufig mit dem Ausschluss aus dem CKD e.V. und Zuchtbuchsperr (10) im Bereich des VDH geahndet.

Um die Erfassung und Bekämpfung erblicher Defekte und Krankheiten zu erleichtern, sollen die Züchter nach Abgabe der Welpen mit dem Einverständnis der Käufer deren Namen und Anschriften dem Zuchtbuchamt mitteilen. Wird das Einverständnis verweigert, ist dies mitzuteilen.

7.5 Wurfbesichtigung/Wurfabnahme

Wurfbesichtigungen sind bei Erstzüchtern und im Falle von Bedenken oder Beschwerden erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der zehnten Lebenswoche - nach der Grundimmunisierung [SH(L) P] – vorgenommen, sollte aber bis spätestens zur vierzehnten Lebenswoche der Welpen erfolgt sein.

Ist ein Deckrüde aus dem Besitz eines Zuchtwartes der Vater der abzunehmenden Welpen, darf dieser Zuchtwart den Wurf nicht abnehmen.

Die Kennzeichnung aller Welpen ist Pflicht (Mikrochip).

Der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmeschein aus, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen festgestellten Mängel.

Beide Hoden müssen bei der Wurfabnahme (frühestens in der 10. Lebenswoche) im Skrotum vorhanden sein. Ist bis zu diesem Zeitpunkt der Abstieg nicht erfolgt muss dies bei Wurfabnahme vom Zuchtwart im Wurfabnahmeprotokoll als Fehler vermerkt werden.

8 Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnentafelgenerationen lückenlos in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann. Hunde ohne diesen Nachweis kommen in das Register.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des CKD e.V. dem Zuchtbuchamt.

Das Zuchtbuch wird mindestens alle zwei Jahre in gedruckter Form herausgegeben.

8.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch aufgeführt werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der geborenen und in das Zuchtbuch eingetragenen Welpen. Ferner werden alle erkennbaren Fehler eingetragen. Des Weiteren auch Haarfarbe/-zeichnung, Luxationsgrad der Eltern und Kaiserschnittgeburt sowie siehe Fußnote Nr. 7 der ZO.

8.3 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Welpen, deren Züchter das Zuchtbuch und / oder Register gesperrt ist,
- alle Hunde, die von einem Rüden einer anderen Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen,
- alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Hunde aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren erhalten Registrierbescheinigungen.

8.4 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der CKD e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

Ein Merletest bei Importhunden muss nur noch bei begründetem Verdacht durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Zuchtbuchamt und der Zuchtleitung gemeinsam.

9 Ahnentafeln

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird, und mindestens drei Ahnentafelgenerationen aufweist.

Championtitel können nur auf den Ahnentafeln der Nachkommen vermerkt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Wurfabnahme der Welpen dem Zuchtbuchamt bekannt waren; eine nachträgliche Eintragung ist nicht möglich.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Anzahl der Welpen aller mit ihr gezüchteten Würfe einzutragen; dies wird auch auf Ahnentafelzweitschriften nachgetragen.

Auf der Rückseite der Ahnentafel wird in den Spalten "Fontanelle", und "Luxation" bei Vorhandensein dieser zuchtausschließenden Mängel der Stempel "Zuchtverbot" in schwarzer Farbe angebracht.

9.2 Eigentum der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des CKD e.V. Er kann jederzeit die Vorlage oder -nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereins der FCI oder des VDH, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme mit erteilter Übernahmenummer, Datum, Unterschrift und Stempel des Zuchtbuchamtes bestätigt.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CKD e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der CKD e.V. kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht nicht zweifelsfrei aus der Ahnentafel, kann diese bis zur Klärung der Ansprüche eingezogen werden.

9.4 Beantragung der Ahnentafeln

Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch spätestens nach 4 Wochen durch den CKD e.V., sobald die Antragsunterlagen (Wurfabnahmescheine) vollständig ausgefüllt vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Ahnentafeln der Welpen sind vom Züchter zu unterschreiben und möglichst mit einem Zwingerstempel zu versehen. Der Eigentümerwechsel ist auf der Rückseite der Ahnentafel mit Datum zu vermerken.

9.5 Auslandsanerkennung durch den VDH

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH erstellt werden. Anträge sind unter Angabe der vollständigen Anschrift des Käufers und des Verkaufstermins formlos an den Zuchtbuchführer zu richten, der die Unterlagen an den VDH weiterleitet. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer nicht gesondert berechnet werden.

9.6 Ungültigkeitserklärungen von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach der Veröffentlichung des Verlustes in den Klubnachrichten fertigt das Zuchtbuchamt nach sorgfältiger Prüfung des Antrags und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Ahnentafel-Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel wieder für ungültig erklärt werden.

Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

Bei Normalisierung von Gebiss- und Hodenfehlern wird eine neue Ahnentafel gebührenfrei ausgestellt.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Rückseite der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

10 Register

In das Register werden auf Antrag an das Zuchtbuchamt/Zuchtleiter nur Hunde eingetragen,

- deren Ahnen nicht vollständig über drei Generationen in einem von der F.C.I anerkannten Zuchtbuch nachzuweisen sind,
- ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel,
- die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen,
- die Nachkommen aus nicht zur Zucht zugelassener Chihuahua sind,

deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach der Beurteilung für diese Rasse, dem bei der FCI hinterlegtem Standard 218 entsprechen.

Die Beurteilung erfolgt durch einen Zuchtrichter, der für die Rasse „Chihuahua“ in die VDH-Zuchtrichterliste eingetragen ist. Die Registrierbescheinigung, ausgestellt vom Zuchtbuchamt des CKD, gilt als Urkunde im juristischen Sinne und bleibt Eigentum des CKD. Sie weist lediglich den Namen des Hundes, das Wurfdatum (falls bekannt) und die Adresse des Eigentümers auf. Es werden keine Ahnen eingetragen, nur der Hinweis „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

- Hunde mit Registrierbescheinigungen können an allen VDH-Veranstaltungen teilnehmen. Von den in Wettbewerb gestellten Titeln sind nur die Titel Deutscher Champion VDH und Deutscher Champion Klub vergabefähig. Zum Erwerb anderer Titel, insbesondere internationaler – FCI anerkannter – Titel ist immer eine lückenlose über drei Generationen ausweisende FCI anerkannte Ahnentafel notwendig. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe besteht nicht. Im Falle, dass lediglich die Teilnahme an VDH-Veranstaltungen angestrebt wird, also keine Zuchtzulassung erworben wird, wird die evtl. vorhandene Nicht-VDH-Ahnentafel nicht eingezogen.

Die Registrierung kann aus zwei Gründen beantragt werden:

1. Der Hund wird nur zu Ausstellungszwecken registriert

a) Voraussetzungen

- das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den CKD zwecks Phänotypbeurteilung
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Micro-Chip

b) Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

In der Regel erfolgt die Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtschau

- Ein Zuchtrichter, der für die Rasse „Chihuahua“ in die VDH-Zuchtrichterliste

eingetragen ist, führt die Beurteilung durch.

- Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung erfolgt die Ausstellung einer Registrierbescheinigung mit dem Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungszwecken“

2. Eine Registrierung von Chihuahua mit der späteren Möglichkeit der Zuchtverwendung

Eine Zuchtzulassung kann nicht für Hunde erworben werden, die über keinerlei Ahnentafel verfügen.

- Die von einem Nicht-VDH/FCI-Verein ausgestellte Original-Ahnentafel des Chihuahuas wird im Falle der Zuchtzulassung eingezogen.

Ausnahmen nur in begründeten Fällen, die nur vom Vorstand genehmigt werden, wenn die Anträge mindestens sechs Monate vor Zuchteinsatz vorliegen.

Die Ausnahmen sind an Auflagen gebunden.

Durchführung wie unter 1. aufgeführt

- Einhaltung aller CKD-Ordnungen, insbesondere der CKD-Zuchtzulassungsordnung.
- Für Chihuahuas, für die keine FCI-anerkannte Ahnentafel vorgezeigt werden kann, muss vor Zuchtzulassung mittels Gen-Test der Nachweis erbracht werden, dass sie frei vom Merle-Gen sind.

Im Falle einer Zuchtzulassung unter obigen Bedingungen erhalten die Nachkommen nur Registrierbescheinigungen, also keine Ahnentafeln, bis die Ahnenreihe lückenlos über drei Generationen in einem FCI-anerkannten Register nachgewiesen ist.

Nachkommen von Registerhunden werden ab der 4. Generation ins Zuchtbuch übernommen. Im Register eingetragene Chihuahua dürfen nur mit Chihuahua gepaart werden, die im Zuchtbuch eingetragen sind und die Bedingungen der Zuchtzulassungsordnung erfüllen.

Sofern Nachkommen dieser registrierten Chihuahua nicht den Rassemerkmalen entsprechen, wird die Zuchtauglichkeit dieser Chihuahua aufgehoben und all ihre Nachkommen werden zuchtuntauglich erklärt und erhalten Zuchtverbot.

Diese Bestimmungen sind ausnahmslos für alle mit Registrierbescheinigungen ausgestatteten Hunde verbindlich.

11.Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung festgesetzt.

12.Verstöße

Die Überwachung dieser Zuchtordnung obliegt dem Zuchtbuchführer und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied muss umgehend von Verstößen gegen die ZO dem Zuchtbuchführer Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtbuchführers kann ein

- **Verweis (8),**
- **ein befristetes oder ständiges Zuchtverbot (9), auch**
- **eine Zuchtbuchsperr (10) oder**
- **eine Geldbuße lt. Strafkatalog**

verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes sowie die Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden (11).

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtbuchführers kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand angerufen werden.

Neben oder anstelle von Disziplinarmaßnahmen können bei Verstößen gegen diese ZO ein zeitlich befristetes oder dauerndes Zuchtverbot (9) oder eine zeitlich befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr verhängt werden.

Die gegenüber einem Halter eines zur Zucht herangezogenen Rüden ausgesprochene Zuchtbuchsperr (10) erstreckt sich nicht nur auf die Untersagung den oder die von ihm gehaltenen Rüden zur Zucht einzusetzen, sondern erfasst auch das Verbot, von ihm gehaltene Zuchthündinnen zur Zucht einzusetzen. Entsprechendes gilt für Halter von Zuchthündinnen für ihre gehaltenen Zuchtrüden. Liegt der Schwerpunkt der Verfehlung bzw. des Verstoßes auf dem Gebiet der Zucht bzw. der Verwendung des Rüden als Deckrüde, kann ggf. ausnahmsweise das Verbot auf den Schwerpunktbereich beschränkt werden.

Eine Zuchtbuchsperr ist insbesondere dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden fehlt. (Bei Haltung von drei und mehr Zuchthündinnen im zuchtfähigen Alter benötigt der Züchter die Erlaubnis nach **§ 11 des TSchG**).

Zuchtbuchsperr von einem Jahr und mehr sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wird.

Zuchtbuchsperr sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans zu veröffentlichen.

Bei Verhängen einer zeitlich befristeten Zuchtbuchsperr bzw. Zuchtbuchsperr beginnt die Frist mit der Rechtskraft der Entscheidung zu laufen. Eine vorläufige Sperr ist möglich. In der Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperr eingerechnet.

Zuständig für Maßnahmen nach dieser ZO ist der Vorstand des CKD e.V.

Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Verbandsgericht des VDH binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar, insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Vereins wird diese ZO bekannt gegeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über den Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbstständig zu unterrichten.

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Klubnachrichten in Kraft.

Fußnoten

(1) Erbgesund ist ein Hund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde.

(2) Zuchtleitung ist dasjenige Organ des CKD e.V., das mit der Wahrnehmung und Durchsetzung der aus der Zucht- und Zuchthoheit des Rassehunde-Zuchtvereins erwachsenden Aufgaben betraut ist. (1. Vorsitzender und Zuchtbuchführer).

(3) Das Tier muss sich im unmittelbaren Einflussbereich des Züchters befinden. Der Gewahrsam kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.

(4) In der Regel erforderlich laut "Allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes" vom 01.07.1988 (5.2.1.3) bei der Haltung von drei und mehr Zuchthündinnen in der Zuchtstätte.

(5) Es sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten.

(6) Verwandte ersten Grades sind Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwister, aber auch Hunde aus vorherigen oder späteren Paarungen derselben Eltern.

(7) Auch Würfe, bei denen die Zuchttauglichkeitsvoraussetzungen nicht vorlagen oder die z.B. als zweiter Wurf der gleichen Hündin innerhalb von **18 Monaten** (bei mehr als 5 Welpen) nicht zulässig waren, werden eingetragen, wenn beide Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Der Verstoß gegen die Zuchtregeln wird jedoch sowohl im Zuchtbuch als auch auf den Ahnentafeln der Welpen klar ersichtlich und verständlich dargestellt („Nicht nach den Regeln des CKD e.V. gezüchtet“).

Handelt es sich um nicht „heilbare“ Mängel, ist Zuchtverbot zu erteilen; dies ist im Zuchtbuch und auf den Ahnentafeln der Welpen zu vermerken.

(8) Verweise werden bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt. Ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren führt zwangsläufig zu einer einjährigen Zuchtbuchsperr.

(9) Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in die Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

(10) Die Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Eine Zuchtbuchsperr dauert grundsätzlich so lange an, bis der Zuchtwart die Behebung der Mängel bestätigt hat.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die „tierschutzrechtliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt,
- Wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) sind von dem Rassehunde-Zuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

Zuchtbuchsperrungen werden in den Vereinsmitteilungen des Verbandsorgans veröffentlicht.

(11) Eintragungen von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 4, 3.2.3 der VDH-Zuchtordnung zur Zucht nicht zugelassen sind, können abgelehnt werden.

Stand: Oktober 2013